



Weiterbildung

BSBBS 2013

„Gemeinkosten – der Konflikt um die berechtigte Deckung“

Gemeinkosten führen bei der Kalkulation und der Abrechnung von Bauleistungen häufig zu Problemen, da sie nicht einzelnen Teilleistungen zugeordnet werden können und häufig nur überschlägig ermittelt werden. Sowohl bei der Ermittlung von neuen Einheitspreisen bei Sachnachträgen als auch bei der Ermittlung von Ansprüchen aus gestörtem Bauablauf entstehen aus der Gemeinkostenproblematik regelmäßig Konflikte zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern, die nicht selten vor Gericht entschieden werden müssen.

Mit dem Braunschweiger Baubetriebsseminars am 22.02.2013 sollte ein Beitrag zur Lösung dieses Konflikts um die Bestimmung der gerechtfertigten Deckung von Baustellengemeinkosten und Allgemeinen Geschäftskosten geleistet werden. Hierzu wurden verschiedene Themen aus betriebswirtschaftlicher, rechtlicher und baubetrieblicher Sicht vorgestellt und mit 240 Teilnehmern diskutiert.

Ermittlung von Gemeinkosten und Ableitung von Zuschlagsätzen

Bei seiner Vorstellung der grundsätzlichen Verrechnung von Gemeinkosten stellte Prof. Wanninger klar, dass Unternehmer (in Deutschland) nicht kalkulieren

müssen. Sie müssen für die vom Auftraggeber geforderten Leistungen Preise machen! Es gilt der Grundsatz der Kalkulationsfreiheit. Allerdings setzen die aus den Änderungsrechten des Auftraggebers resultierenden Preisanpassungsmechanismen der VOB/B eine gewisse Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Preisbildung des Unternehmers voraus, damit die Preise von Nachträgen prüfbar dargelegt werden können. Daher ist es unumgänglich, die Gemeinkosten sowie auch Wagnis und Gewinn für den Auftraggeber nachvollziehbar darzulegen und zu dokumentieren.

Bei öffentlichen Auftraggebern erfolgt die Dokumentation der Preisermittlung vielfach durch die Verwendung der Formblätter des VHB. Prof. Wanninger bemängelt, dass die Vorgaben dieser Formblätter insbesondere in Bezug auf die Gemeinkosten häufig nicht die tatsächliche Preisbildung des Unternehmers in geeigneter Form widerspiegeln.

Ziel des Vortrags von Herrn Steuerl von der PwC PricewaterhouseCoopers AG, München, war es aufzuzeigen, wie Zuschlagssätze für Gemeinkosten betriebswirtschaftlich korrekt aus dem Rechnungswesen abgeleitet werden. Es zeigte sich, dass die Zuordnung von Kosten zu Gemeinkosten letztlich davon abhängig ist, ob ein Unternehmen überhaupt in der Lage ist, bestimmte Kosten im Rahmen seines Controllings differenziert zu erfassen. Insbesondere kleinere Unternehmen, die keine entspre-

Newsletter

Ausgabe 1/2013

Weiterbildung

- Rückblick auf das Braunschweiger Baubetriebsseminar 2013 zum Thema: „Gemeinkosten – der Konflikt um die berechtigte Deckung“

Forschung

- Promotion am IBB

Institut

- Wissenschaftlicher Mitarbeiter gesucht

Zu guter Letzt

- Abrechnung ohne alles



chenden Ressourcen zur Verfügung haben, neigen dazu, bei der Kalkulation weitgehend zu pauschalisieren und langjährig gleichbleibende Sätze zu verwenden. Sofern Gemeinkosten im Rahmen des Controllings differenziert erfasst werden, hängt es von der Aufmerksamkeit des Controllers ab, ob für ggf. außergewöhnliche Gemeinkosten beispielsweise infolge von Rechtsstreitigkeiten Erlöse nach der Durchsetzung von Regressforderungen gegengerechnet werden.

Dokumentation von Gemeinkosten und Vorgaben zur Preisfortschreibung

Im zweiten Vortragsblock wurde der Frage nachgegangen, wie die unternehmerische Gemeinkostenkalkulation üblicherweise dokumentiert wird und nach welchen Maßstäben im Fall von unzureichenden Aufgliederungen nachträglich Gemeinkostenangaben aufzuschlüsseln sind, um prüfbare Vorgaben für eine Preisfortschreibung zu erhalten. Aus der Sichtweise eines Bauunternehmens wurde die Fragestellung von Herrn Junker von der Köster GmbH aus

Osnabrück beantwortet. Er wies darauf hin, dass Kalkulatoren bei der Zuordnung von Gemeinkosten und auch von Wagnissen zu Einzelkosten, BGK und AGK gewisse Freiheiten eingeräumt werden. Er verdeutlichte die alltäglichen Hürden bei der Verrechnung und Dokumentation von Gemeinkosten, z. B. bei der Zusammenführung von Kalkulationen von Arge-Partnern oder von verschiedenen Niederlassungen. Zudem wies Herr Junker darauf hin, dass unternehmerische Entscheidungen im Zusammenhang mit der akquisitorischen Gestaltung von Deckungsbeiträgen zumeist nicht ausreichend dokumentiert werden.

„Der Teufel steckt im Detail!“

Im Sinne eines Benchmarking zeigte Herr Prof. Heck vom Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der TU Graz das „österreichische Modell“ für den Umgang mit Gemeinkosten auf. Durch ÖNORM B 2061 und ÖNORM B 2110 wurden Vorgaben für die Aufgliederung und Dokumentation der Kalkulation geschaffen, die von jedem Unternehmen verbindlich anzuwenden

sind. Anders als in Deutschland muss der Unternehmer in Österreich „ordnungsgemäß kalkulieren“ und braucht nicht nur Preise zu machen. Die Detailliertheit der geforderten Angaben zur Kalkulation führt jedoch häufig zu einem erhöhten Prüfaufwand bei Auftraggebern. Zudem kam man zu der Erkenntnis, dass auch diese Dokumentation nicht zwangsläufig zu transparenten Preisen führt.

Gemeinkostenerstattungsansprüche bei Sachnachträgen

Gemeinkostenerstattungsansprüche bei rein technischen Nachtragsleistungen bildeten den Schwerpunkt des dritten Vortragsblocks. Thema des Vortrags von Dr. Achilles waren die nach ihrem Wortlaut eigentlich „trivialen“ Regelungen des § 2 Abs. 3 VOB/B zur Anpassung der Einheitspreise bei Minderungen. Doch wie Dr. Achilles von der IAZ Iwan Achilles Zivilingenieure Partnerschaftsgesellschaft aus Isernhagen betonte: „Der Teufel steckt im Detail!“. Speziell wurde u. a. auf die Frage eingegangen, welche Gemeinkostenanteile als „Ausgleich in anderer Weise“ bei einer Ausgleichsbe-



Abb.: Referenten und Auditorium des Braunschweiger Baubetriebsseminars 2013

Referenten: links v. o. n. u.: Prof. Rainer Wanninger (TU Braunschweig), Jan Steuerl (PricewaterhouseCoopers AG), Ingo Junker (Köster GmbH), Prof. Detlef Heck (TU Graz),
rechts v. o. n. u.: Dr. Markus Achilles (IAZ), Dr. Lars Gonschorek (HOCHTIEF Solutions AG), Günther Jansen (OLG Hamm) Dr. Matthias Sundermeier (Goldbeck Public Partner GmbH)

rechnung zu berücksichtigen sind. Mit Verweis auf die Rechtsprechung des BGH wurde vorgestellt, welche Deckungsanteile aus Nachtragsleistungen zu berücksichtigen sind. Hierzu sei auf ein im Nachgang zum Baubetriebsseminar veröffentlichtes Urteil des LG Karlsruhe vom 04.07.2012 (5 O 157/10, in IBR 2013, S. 201) hingewiesen. Wie sich dort zeigt, kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinkosten in Sachnachträgen immer einen „Ausgleich in anderer Weise“ darstellen und daher im Rahmen der Ausgleichberechnung anzusetzen sind. Es kommt vielmehr auf Gegebenheiten in jedem Einzelfall an.

Auf ein besonderes Problem im Zusammenhang mit der Gemeinkostenverrechnung ging Dr. Gonschorek von der HOCHTIEF Solution AG, NL CEM, aus Hamburg ein. Er ging der Frage nach, inwieweit die Nachtragsbearbeitung eine gesondert zu vergütende Leistung darstellt. Zum Anspruch dem Grunde nach stellte er fest, dass sich aus der Rechtsprechung zwar keine klaren Vorgaben ableiten lassen, in der Literatur jedoch für einzelne Teilprozesse ein Vergütungsanspruch durchaus bejaht wird. Zum Anspruch der Höhe nach wurden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Berechnung von entsprechenden Vergütungsansprüchen erfolgen könnte.

Erstattungsfähigkeit von Gemeinkosten bei gestörten Bauabläufen

Herr Jansen, Vorsitzender Richter am OLG Hamm, ging in seinem Vortrag der Frage nach, ob aus rechtlicher Sicht ein Anspruch auf Ausgleich von Gemeinkostenunterdeckungen besteht. Zur Beruhigung der Unternehmerschaft wurde die Frage zunächst nicht grundsätzlich negativ beantwortet. Herr Jansen zeigte auf, dass der Begriff Gemeinkostenunterdeckung einen Oberbegriff für verschiedene „Unterdeckungstatbestände“ mit unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen darstellt. Es gibt in jeder Fallkons-

tellation eine Fülle ungeklärter Streitfragen, die noch gemeinsam von Baujuristen und Baubetrieblern diskutiert und für die Lösungen gefunden werden müssen. Herr Jansen betonte, dass nicht alles was baubetrieblich zweckmäßig erscheint, auch rechtlich zulässig ist.

„Lösungen für die ungeklärten Streitfragen müssen von Baujuristen und Baubetrieblern gemeinsam gefunden werden.“

Im letzten Vortrag des Semintages widmete sich Dr. Sundermeier von der Goldbeck Public Partner GmbH, Bielefeld, möglichen Ansätzen zur Ermittlung der Anspruchshöhe bei AGK-Unterdeckungen. Er stellte die Notwendigkeit einer Ausgleichsberechnung heraus, bei der der theoretische SOLL-Erlös von AGK-Deckungsbeiträgen dem tatsächlichen IST-Erlös gegenübergestellt wird. Hierbei sind sowohl Erlöse aus Sachnachträgen als auch aus echten Füllaufträgen zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Anspruchshöhe wird vorgeschlagen, die umsatzabhängig kalkulierten AGK aufgrund der verrechneten Kapazitätsbindung in eine zeitabhängige Größe umzuwandeln.

Ausblick auf 2014

Die traditionell durchgeführte Umfrage nach den thematischen Wünschen der Teilnehmer für das nächste Baubetriebsseminar am 21.02.2014 hat ein eindeutiges Ergebnis gezeigt: Mit deutlicher Mehrheit gewann das Thema: *Leistungsansätze und Produktivitätsverlust – von der Kalkulation zum Nachweis*.

AOR Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Frank Kumlehn
f.kumlehn @ tu-braunschweig.de

Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Stefan Hamann
stefan.hamann @ tu-braunschweig.de

Informationen zum Braunschweiger Baubetriebsseminar unter:

www.baubetriebsseminar.de

Forschung

Promotion am IBB

Nach dem erfolgreichen Abschluss seiner Promotion zum Thema „Planungs- und Bearbeitungsaufwand bauausführender Unternehmer aufgrund geänderter und zusätzlicher Leistungen“ hat Herr Dr. Gonschorek das IBB planmäßig verlassen. Seit Januar 2013 ist er als Vertrags- und Risikomanager in der Niederlassung Civil Engineering Marine and Offshore bei der HOCHTIEF Solutions AG tätig. Herrn Dr. Gonschorek gelten unsere besten Wünsche für eine erfolgreiche Tätigkeit in Hamburg.

Institut

Wissenschaftlicher Mitarbeiter gesucht

Das Team des IBB sucht ab sofort eine Verstärkung für die Bereiche Lehre, Forschung und Weiterbildung. Die Aufgaben in der Lehre sind u. a. das Mitwirken an Lehrveranstaltungen im Bachelor- und Masterstudium, sowie die Betreuung von studentischen Arbeiten. Darüber hinaus zählen die Unterstützung von Forschungsprojekten und Gutachten sowie die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen zum Tätigkeitsfeld. Es wird die Gelegenheit zur Promotion gegeben.

Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Rainer Wanninger
r.wanninger@tu-braunschweig.de

NEU in der Schriftenreihe

Heft 54:

„Gemeinkosten – der Konflikt um die berechnete Deckung“
(Beiträge zum BS BBS 2013)

Heft 53:

„Planungs- und Bearbeitungsaufwand bauausführender Unternehmer aufgrund geänderter und zusätzlicher Leistungen - Streitvermeidung im Zuge der Abwicklung technischer Nachträge“
(Dissertation Lars Gonschorek)

Zu guter Letzt

Abrechnung ohne alles



Von Rainer Wanninger

Wir wissen es alle: Bei der Abrechnung von Bauleistungen ist die Ermittlung der Leistung nach Zeichnungen Standard (VOB/C DIN 18299); das örtliche Aufmaß bleibt die Ausnahme für den Fall, dass keine Zeichnungen vorliegen oder die Ausführung nicht den Zeichnungen entspricht. So weit so gut.

Der Ausnahmefall ist allerdings nicht ganz so selten wie es die VOB/C suggeriert. Das zunehmende „Bauen im Bestand“ führt immer öfter zu einem „Bauen nach Anweisung“ und nicht mehr zu einem „Bauen nach Plan“. Es ist für einige Gewerke durchaus typisch, dass keine Pläne vorliegen. Also ist Aufmaß geboten.

Einige Gewerke zeichnen sich durch die Besonderheit aus, dass der Gegenstand der Tätigkeit nach erfolgreicher Tätigkeit nicht mehr sichtbar ist (z. B. Erdarbeiten, Abbrucharbeiten, aber auch Gerüstbau).

Für jeden Auftragnehmer – so sollte man meinen – müsste der Moment, in dem eine Rechnung für erbrachte Leistung geschrieben werden kann, doch ein erfreulicher Höhepunkt seiner Tätigkeit sein, kommt doch dann – meistens – irgendwann Geld ins Haus. Und für den Auftraggeber bedeutet ein Rechnungseingang zwar, demnächst zahlen zu müssen; gleichzeitig gewinnt er aber auch weitere Klarheit über seine Baukosten – so zumindest beim EP-Vertrag.

Bleiben wir beim Auftragnehmer. Er weiß, dass er im Zuge der

Rechnungslegung einen Nachweis über den Leistungsumfang zu liefern hat, für den er Zahlung begehrt. Die Abrechnung zählt zu den wichtigsten Aufgaben des Bauleiters, die Prüfung der Abrechnung zu den wichtigsten Aufgaben des Objektüberwachers oder der örtlichen Bauüberwachung. Wir wissen aber auch alle, dass diese wichtigste Tätigkeit für viele der Beteiligten auch gleichzeitig die unbeliebteste aller Tätigkeiten ist. Man schiebt sehr gerne, sowohl das Aufstellen der Schlussrechnung AN-seitig als auch das Prüfen AG-seitig. Diese Aufschieberitis (auf Hochdeutsch: Prokrastination) geht mit weiteren Fehlentwicklungen einher. Es werden nämlich auch die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen – sprich: Leistungsfeststellung und Aufmaß – gerne immer weiter nach hinten verschoben; oftmals so weit, dass sie gar nicht mehr möglich sind.

Dann werden Aufmaßunterlagen aus dem Gedächtnis konstruiert. Von einem „gemeinsamen Aufmaß“ kann schon lange keine Rede mehr sein. Wie, das ist bisher immer gut gegangen? Immer auf wohlwollende Rechnungsprüfer gestoßen? Immer viele Häkchen im Prüfrückläufer gefunden? Glück gehabt! Vielleicht aber auch nur auf einen Prüfer gestoßen, der sein ebenfalls schlechtes Gewissen auf Rechnung des Auftraggebers erleichtert.

Irgendwann klappt es dann nicht mehr. Jaja, der Objektüberwacher hat immer abgewimmelt, wenn er zu einem gemeinsamen Aufmaß gebeten wurde. Keine Zeit! Also werden die Aufmaßunterlagen einseitig nur durch den AN erstellt. Geht ja, wenn diese belegt und prüfbar sind. Wenn ... !

Und wenn nicht? Dann landet die Schlussrechnung mit gewisser Wahrscheinlichkeit irgendwann einmal in einem Rechtsstreit. Der Autor als Sachverständiger ist über kaum etwas mehr begeistert als über Streitereien wegen eigentlich banaler Abrechnungsfragen.

In der Klageschrift heißt es dann: „Beweis: Sachverständigen-gutachten“. Es liegen keine Aufmaßunterlagen von Substanz vor; es wird einfach nur behauptet. Und in den schönsten Fällen ist die Leistung noch nicht einmal mehr sichtbar, sie ist einfach „weg“ (Abbruch). Noch nicht einmal Fotos existieren – und das in einer Zeit, in der jeder Fünftklässler mit einem Smartphone mit Foto- und Videofunktion herumläuft.

Da hilft auch das rituelle „Beweis: Sachverständigengutachten“ meistens nicht mehr weiter.

Abonnement Newsletter

In unserem Newsletter informieren wir über Neuigkeiten und Tätigkeiten des Instituts, der Fakultät 3 und der TU Braunschweig sowie über aktuelle Themen der Bauwirtschaft. Sie können diesen unter

www.tu-braunschweig.de/ibb/service

kostenfrei abonnieren und haben dort Zugriff auf sämtliche Ausgaben des Newsletters.

Veröffentlichungen des IBB

Beiträge zu Seminaren, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und -büchern sowie Forschungsgutachten sind, sofern urheberrechtlich möglich, auf

www.tu-braunschweig.de/ibb/forschung

als pdf-Datei abrufbar.

Impressum

Technische Universität Braunschweig

Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb

Univ.-Prof. Dr.-Ing. R. Wanninger

Schleinitzstraße 23 A
38106 Braunschweig

Fon: 0531 391-3174

Fax: 0531 391-5953

ibb@tu-braunschweig.de

www.tu-braunschweig.de/ibb

Redaktion:

Dipl.-Ing. M. Hanusrichter (V.i.S.d.P.)

Erscheinungsdatum: 16.04.2013